

Beschlussvorlage



Zweckverband

Tourismusverband Biggesee-Listersee

| | |
|------------|----------------------|
| Datum | Beschlussvorlage Nr. |
| 13.11.2023 | ZVV 007/2023 |

öffentlich

nicht öffentlich

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
|--------------------------|----------------|-----|
| Zweckverbandsversammlung | 30.11.2023 | 4 |

Betreff:

Formale Aufgabenübertragung der Finanzbuchhaltung auf die Kreisstadt Olpe

Beschlussvorschlag:

1. Die Zweckverbandsversammlung wurde durch den Zweckverbandsvorsteher über die Absicht und Notwendigkeit einer vollständigen Aufgabenübertragung der Finanzbuchhaltung auf die Kreisstadt Olpe informiert, um die Leistung der Kreisstadt Olpe für den Zweckverband weiterhin unter Anwendung des § 2b UStG umsatzsteuerfrei anbieten zu können.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt in ihrer Sitzung vom 30.11.2023 die formale Aufgabenübertragung der Finanzbuchhaltung nach § 94 GO NRW auf die Kreisstadt Olpe als juristische Person des öffentlichen Rechts.

Sachdarstellung:

Laut § 3 Absatz 3 der Satzung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee (1. Änderungsfassung gültig ab dem 01.01.2017) kann sich der Verband „zur Erfüllung der Aufgaben Dritter bedienen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Zweckverband insbesondere durch die touristischen Einrichtungen der beteiligten Kommunen, aber auch durch die Dienststellen der Verbandsmitglieder unterstützt...“. Weiterhin heißt es in § 9 Absatz 3: „Die Aufgaben der Haushaltsplanung und -ausführung sowie die Jahresabschlussarbeiten können gegen entsprechende Kostenerstattung von der Verbandsversammlung auf ein Verbandsmitglied übertragen werden“.

Das Amt für Finanzen und Steuern der Kreisstadt Olpe übernimmt von Beginn an die Erstellung des Haushaltes und des Jahresabschlusses sowie weitere finanzbuchhalterische Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Angestellten des Zweckverbandes gegen eine Kostenerstattung von 6.000,00 € im Jahr per Rechnung an den Zweckverband. Ebenso verfährt die Hansestadt Attendorn für die Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes und die Büroräumlichkeiten des Zweckverbandes.

Beschlussvorlage



Die Kreisstadt Olpe wendet seit dem 01.01.2023 das neue Rechtsgebiet des § 2b Umsatzsteuergesetz an. Dies führt dazu, dass die Leistungen der Kreisstadt Olpe für den Zweckverband dem Grunde nach umsatzsteuerpflichtig werden und sich um 19 % verteuern. Die Hansestadt Attendorn hat diesen Sachverhalt für ihre Leistungen ebenfalls überprüft und stellt fest, dass dies nicht auf die jährliche Kostenerstattung des Zweckverbandes an die Hansestadt Attendorn zutrifft.

Die Leistungen der Kreisstadt Olpe könnten unter Anwendung des § 2b UStG auch umsatzsteuerfrei bleiben, wenn es sich um eine vollständige Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 94 GO NRW handelt. Dies würde eine Übertragung der Aufgabe der Finanzbuchhaltung auf die Kreisstadt Olpe bedeuten.

Hierzu ist ein Beschluss der Zweckverbandsversammlung notwendig, der vorsieht, dass die Kreisstadt Olpe die Aufgabenerledigung der Finanzbuchhaltung nach § 93 GO NRW für den Zweckverband wahrnimmt und der Zweckverband der Kreisstadt Olpe als juristischer Person des öffentlichen Rechts nach § 94 GO NRW diese Aufgabe formal überträgt.

Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Rechtslage / Zuständigkeit:

siehe Sachverhalt

Folgen:

siehe Vorlage

Kosten:

entfällt

Stellungnahmen:

entfällt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pospischil'.

Der Zweckverbandsvorsteher
Christian Pospischil

Anlagen

Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder

2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder

2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,

b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,

c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und

d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. (weggefallen)

2. (weggefallen)

3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;

4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;

5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

§ 94 GO NRW – Übertragung der Finanzbuchhaltung

(1) Soweit die Gemeinde die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Finanzbuchhaltung nach § 93 nicht selbst besorgt, hat sie diese auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts zu übertragen. Die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften ist zu gewährleisten. Der Beschluss über die Besorgung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft dürfen nur Fachprogramme verwendet werden, die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zugelassen sind. Gleiches gilt für die Verwendung dieser Fachprogramme nach wesentlichen Programmänderungen. Die Gültigkeit der Zulassung soll befristet werden. Bei Programmen, die für mehrere Gemeinden Anwendung finden sollen, genügt eine Zulassung. Die technischen Standards, die erforderlich sind, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Programmzulassung zu erfüllen, werden von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift als Prüfhandbuch niedergelegt.